



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Rundfunkbeitrags

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom
19. Oktober 2021, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richterin am Verwaltungsgericht Dwars
Richterin Marzi
ehrenamtlicher Richter Bürokaufmann Mallmann
ehrenamtliche Richterin Winzermeisterin Moritz

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt seine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Der Kläger war zunächst von Juli 1979 bis Dezember 2012 mit einem privaten Teilnehmerkonto bei dem Beklagten angemeldet. Seit der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag (Januar 2013) wird er als Inhaber der Wohnung unter der Anschrift „A***straße ***, B****“ zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen herangezogen (Beitragsnummer ***), wobei er als Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch in den Zeiträumen von Januar 2013 bis Juli 2014 und von Dezember 2014 bis November 2017 von der Beitragspflicht befreit war.

Unter dem 14. September 2020 übersandte der Kläger dem Beklagten einen Rentenbescheid der Rentenversicherung Rheinland-Pfalz vom 2. September 2020, wonach ihm für die Zeit ab 1. September 2020 eine monatliche Rente in Höhe von 615,16 € brutto gezahlt wird. Zugleich teilte er mit, er gehe mit Blick auf den vorgelegten Rentenbescheid davon aus, dass eine Zahlungspflicht seinerseits nicht mehr bestehe; eine entsprechende Bestätigung werde erbeten.

Mit Bescheid vom 9. Oktober 2020 lehnte der Beklagte den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht ab, weil die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgesehenen Befreiungstatbestände nicht vorlägen.

Hiergegen erhob der Kläger am 21. Oktober 2020 Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 2021, dem Kläger zugestellt am 10. Mai 2021, zurückwies.

Mit der am 10. Juni 2021 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er macht geltend, unter Berücksichtigung seiner finanziell schlechten Verhältnisse

habe er einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wegen eines Härtefalles. Zwar beziehe er nur eine geringe Rente, einen Antrag auf Sozialhilfe wolle er allerdings nicht stellen.

Der Kläger beantragt sachdienlich,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Oktober 2020 und des Widerspruchsbescheides vom 5. Mai 2021 zu verpflichten, ihn ab Januar 2020 von der Rundfunkbeitragspflicht für das Beitragskonto *** zu befreien.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Voraussetzungen für eine Befreiung wegen eines Härtefalles nicht für erfüllt. Der Kläger könne keine besondere Härte für sich in Anspruch nehmen, da er freiwillig auf die Beantragung und Inanspruchnahme der ihm zustehenden Sozialleistungen verzichtet habe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die sonstigen zu den Akten gereichten Unterlagen sowie die Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten (ein Heft) verwiesen. Sämtliche Unterlagen sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über welche die Kammer im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (vgl. § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), ist unbegründet.

Der ablehnende Bescheid des Beklagten vom 9. Oktober 2020 und der Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 2021 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger, der

Inhaber einer Wohnung und daher grundsätzlich gemäß § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) zur Entrichtung eines Rundfunkbeitrags verpflichtet ist, nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch darauf, ab Januar 2020 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit zu werden (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger kann einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zunächst nicht aus § 4 Abs. 1 RBStV herleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beitragsschuldner eine in § 4 Abs. 1 RBStV genannte Sozialleistung bezieht bzw. zu dem dort erfassten Personenkreis gehört und dieses gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV durch eine entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers oder einen entsprechenden Bescheid nachweisen kann. Die Voraussetzungen dieser bescheidgebundenen Befreiungsmöglichkeit erfüllt der Kläger nicht, weil er keine der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Leistungen bezieht. Einen entsprechenden Bescheid hat er nicht vorgelegt.

2. Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach der Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV liegen ebenfalls nicht vor.

Nach dieser Vorschrift hat die Landesrundfunkanstalt unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung nach Abs. 1 Nr. 1 bis 10 in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid wegen des geringfügigen Überschreitens der jeweiligen Bedarfsgrenze versagt wurde (§ 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV).

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz, der sich die Kammer anschließt, liegt ein die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht rechtfertigender besonderer Härtefall allerdings nicht darin, dass einem Rundfunkteilnehmer aufgrund seines geringen Einkommens und Vermögens auf Antrag zwar zur Befreiung führende Sozialleistungen zustünden, er einen solchen Antrag jedoch nicht stellen will (vgl. OVG RP, Beschluss vom 27. August 2020 – 7 D 10269/20.OVG –; und vom 28. Dezember 2016 – 7 A 10613/16.OVG –, ESOVGRP; vgl. zur entsprechenden Vorgängerregelung in § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag: BVerwG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 6 C 34.10 –, juris, Rn. 21). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts, wonach ein besonderer Härtefall im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV bei Beitragsschuldnern vorliegt, die ein den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes entsprechendes oder geringes Einkommen haben und nicht auf verwertbares Vermögen zurückgreifen können, aber von der Gewährung der in § 4 Abs. 1 RBStV genannten Sozialleistungen mangels Vorliegens der Voraussetzungen ausgeschlossen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019 – 6 C 10.18 –, juris, Rn. 26). Damit hat das Bundesverwaltungsgericht lediglich seine frühere Auffassung aufgegeben, wonach ein besonderer Härtefall bei Fallgestaltungen nicht gegeben sei, in denen die beitragspflichtige Person zwar dem Grunde nach von den Fallgestaltungen des Absatzes 1 erfasst werde, sie aber deren Voraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfülle (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019, a.a.O., Rn. 22 m. w. N.). Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann der Schutz des Existenzminimums aber auch in solchen Fallgestaltungen eine Rundfunkbefreiung wegen eines besonderen Härtefalls rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2019, a.a.O., Rn. 26). Ihr ist jedoch nichts dafür zu entnehmen, weshalb in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung einkommensschwache Personen, die keine der in § 4 Abs. 1 RBStV aufgeführten Sozialleistungen erhalten, weil sie diese nicht in Anspruch nehmen wollen, dem Härtefalltatbestand zugeordnet werden sollen. In diesen Fällen rechtfertigt der Schutz des Existenzminimums eine solche Zuordnung nicht, weil die betroffenen Personen lediglich einen Antrag auf Gewährung dieser Leistungen stellen müssten, um ihr Existenzminimum sicherzustellen.

Nach diesen Maßstäben sind die Voraussetzungen für die Annahme eines besonderen Härtefalls hier nicht erfüllt.

Die Annahme eines Härtefalls i. S. v. § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV kommt vorliegend jedenfalls deshalb nicht in Betracht, weil die Heranziehung des Klägers unbeschadet seines geringen Einkommens nicht unverhältnismäßig ist. Zwar unterschreitet das dem Kläger nach seinem eigenen Vorbringen zustehende Einkommen den sozialhilferechtlichen Bedarf, er müsste jedoch lediglich einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch stellen, damit seiner Einkommenssituation Rechnung getragen würde. Mithin kann sich der Kläger nicht durch einen – wie hier – freiwilligen, nicht seinerseits durch

eine besondere Härte begründeten Verzicht auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 4 Abs. 1 RBStV außerhalb des bescheidgebundenen Befreiungssystems stellen, gleichzeitig jedoch unter Berufung auf das abgelehnte System eine besondere Härte für sich beanspruchen, die er selbst zu verantworten hat (vgl. OVG RP, Beschluss vom 28. Dezember 2016, a.a.O.). Mangels Vorlage eines entsprechenden Bescheides sind auch die Voraussetzungen eines Härtefalls wegen des geringfügigen Überschreitens der Bedarfsgrenze nach § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV nicht erfüllt.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen (§§ 124, 124a VwGO), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Dwars

gez. Marzi

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf die Wertstufe bis 1.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Dr. Geis

gez. Dwars

gez. Marzi